

Herzlich willkommen!

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Sicherung des Lebensunterhalts

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

■ § 5 Abs. 1 AufenthG

„Die Erteilung *eines Aufenthaltstitels* setzt **in der Regel** voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist, (...).“

■ **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 3 AufenthG, Nr. 5.1.1.2.**

„Von der Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung kann nur bei Vorliegen besonderer, atypischer Umstände abgesehen werden, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, aber auch dann, wenn entweder aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Artikel 6 GG oder im Hinblick auf Artikel 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug zwingend geboten ist. Solche Umstände können vorliegen, wenn die Herstellung der Lebensgemeinschaft im Herkunftsland im Einzelfall nicht möglich ist. Sie kommen auch dann in Betracht, wenn das nachzugsvermittelnde Familienmitglied Kinder deutscher Staatsangehörigkeit im Bundesgebiet hat. Denn in solchen Fällen ist auch das Recht der in Deutschland lebenden Familienangehörigen auf Umgang mit der Referenzperson zu berücksichtigen.“

■ Bundesverwaltungsgericht

BVerwG, Entscheidung vom 13.06.2013 - 10 C 16.12 (= ASYLMAGAZIN 9/2013, S. 305 ff.) - asyl.net: M20995

<https://www.asyl.net/rsdb/m20995/>

„Eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG liegt beim Nachzug eines minderjährigen Kindes in eine Kernfamilie, der mindestens ein minderjähriges deutsches Kind angehört, jedenfalls dann vor, wenn a) die Kernfamilie ihren Schwerpunkt in Deutschland hat und mit dem Nachzug vervollständigt wird, b) das nachziehende Kind das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und c) gegen die Eltern keine Sanktionen wegen Verletzung ihrer sozialrechtlichen Verpflichtungen nach §§ 31 ff. SGB II verhängt worden sind.

(Amtliche Leitsätze)“

■ § 5 Abs. 3 AufenthG

„In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 **ist von der Anwendung der Absätze 1** und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des **Absatzes 1 Nr. 1** bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach **Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1** und 2 abgesehen werden.

■ § 2 Abs. 3 AufenthG

- Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

■ § 2 Abs. 3 AufenthG

6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.“

■ **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**

„Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere nicht gesichert, wenn er für sich selbst einen Anspruch auf Leistungen hat

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an.

Eine Sicherung des Lebensunterhalts liegt auch dann nicht vor, wenn Wohngeld tatsächlich bezogen wird.“

■ **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**

„Dagegen ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn der Ausländer Kindergeld, Kinderzuschlag und Erziehungsgeld oder Elterngeld oder öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I) oder gerade zu dem Zweck gewährt werden, dem Ausländer einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Stipendien sollen diesem Zweck dienen. Der Lebensunterhalt ist auch bei Bezug von Leistungen nach dem BAföG, nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsförderung (AFBG) sowie nach dem SGB III, Viertes Kapitel, Fünfter Abschnitt (Förderung der Berufsausbildung) gesichert, auch soweit diese Leistungen zum Teil auf Darlehensbasis gewährt werden.“

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.2.**

- „Darüber hinaus setzt die Lebensunterhaltssicherung des Ausländers voraus, dass er seine Unterhaltungspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Familienangehörigen erfüllen kann. Bei isolierter Betrachtung bezieht sich § 2 Absatz 3 nur auf die Sicherung des Lebensunterhalts des jeweiligen Antragstellers. Die Einbeziehung der Unterhaltungspflichten des Ausländers ergibt sich jedoch aufgrund gesetzes- und rechtssystematischer Auslegung.

■ **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**

- Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein. Demnach ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Lebensunterhalt des Ausländers für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist. (...) Bei befristeten Arbeitsverträgen ist neben den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles auch zu berücksichtigen, ob – wie in einigen Wirtschaftszweigen üblich – der kettenartige Abschluss neuer Verträge mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten sind, oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit nach Auslaufen des Vertrages nahe liegt.

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**
- Im Fall der Erwerbstätigkeit sind bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens von dem Erwerbseinkommen sämtliche in § 11 Absatz 2 SGB II aufgeführte Beträge abzuziehen, da diese auch bei der Berechnung eines etwaigen leistungsrechtlichen Anspruchs zu berücksichtigen sind.

■ **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3 AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**

Das Aufenthaltsgesetz definiert nicht, wann der Lebensunterhalt gesichert ist. Auch wenn ein Ausländer für sich selbst keine der in Nummer 2.3.1.2 genannten Leistungen erhält, ist darauf abzustellen, ob im konkreten Einzelfall Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II oder auf Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII hat. Bei der Bedarfsermittlung sind neben den Regelsätzen auch Miet- und Nebenkosten und Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung sowie alle weiteren in § 11 Absatz 2 SGB II aufgeführten Beträge zu berücksichtigen. Bei Zweifeln ist ggf. die örtliche Leistungsbehörde (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialamt) um eine entsprechende Berechnung zu bitten. Verbleibt nach dieser fiktiven Berechnung ein Anspruch auf öffentliche Leistungen, ist der Lebensunterhalt nicht gesichert.

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 3
AufenthG, Nr. 2.3.1.2.**

Einer fiktiven Berechnung bedarf es i. d. R. nicht bei Empfängern von BAföG-Leistungen. Für diese kann ohne weiteres von gesichertem Lebensunterhalt ausgegangen werden, da die BAföG-Bedarfssätze bedarfsdeckend sind

In diesen Fällen muss **immer** von der LU-Sicherung abgesehen werden:

- § 25 Abs. 1
- § 25 Abs. 2, 1. und 2. Alternative
- § 25 Abs. 3
- § 25 Abs. 4a und Abs. 4b
- § 28 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 und 3
- § 30 zu anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen, wenn innerhalb drei Monate beantragt (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)
- § 32 zu anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen, wenn innerhalb drei Monate beantragt (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

In diesen Fällen muss **immer** von der LU-Sicherung abgesehen werden:

- § 33, wenn beide Elternteile eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
- § 34
- § 36 (Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlingen)
- § 36a

Hier gibt es **spezielle Regelungen** zur Lebensunterhaltssicherung:

- **§ 25a:** „Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.“

Hier gibt es **spezielle Regelungen** zur Lebensunterhaltssicherung:

- **§ 25b:** „seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist“

Hier gibt es **spezielle Regelungen** zur Lebensunterhaltssicherung:

- **§ 31:** „Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 4 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nicht vorliegen.“

Niederlassungserlaubnis

▪ § 9 Abs. 2 AufenthG

2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
- 2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,**
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet (...).“

→ Ausnahmen nur, „wenn er sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann“. (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG)

Die neue Flüchtlings-NE

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG

→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG

→ drei Jahre



Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG

→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 **Alt. 1** AufenthG

→ drei Jahre



Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG

→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 **Alt. 2** AufenthG

→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre



Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG

→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG

→ Mindestens ein Jahr



NE § 26 Abs. 3
Satz 1 o. 3

NE § 26 Abs. 3
Satz 1 o. 3

NE § 26 Abs. 4

NE § 26 Abs. 4

Die Niederlassungserlaubnisse

§ 26 Abs. 3 S.1	§ 26 Abs. 3 S. 3	§ 26 Abs. 4
5 Jahre AE inkl. Asylverf.	3 Jahre AE inkl. Asylverf.	5 Jahre AE inkl. Asylverf.
Kein Widerruf	Kein Widerruf	-
überwiegende LUS	weit überwiegende LUS	Vollständige LUS, 60 Monate Rentenbeiträge
ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum	ÖSoO, RuGO, Wohnraum
A2 GERR	C1 GERR	B1 GERR
<i>Krankheit, Behinderung ursächlich dann keine LUS, A2, RuGO</i>	-	<i>Krankheit, Behinderung ursächlich dann keine LUS, B1, RuGO</i>
keine LUS Rentenalter	-	-

**Weitere wichtige
Niederlassungserlaubnis**

- **Weitere Niederlassungserlaubnisse mit speziellen Regelungen (§ 35 AufenthG):**
- **§ 35 (Niederlassungserlaubnis für minderjährig Eingereiste, die seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis haben):**
- **„sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.“**

Einbürgerung

■ § 10 StAG

- Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er (...)
- den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat (...)

▪ § 10 StAG Anwendungshinweise des BMI

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) steht einer Einbürgerung nach § 10 nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten hat. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass der Ausländer nicht durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

Als ein zu vertretender Grund für eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 ist insbesondere ein Arbeitsplatzverlust wegen Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten beziehungsweise eine Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens anzusehen.

▪ § 10 StAG Anwendungshinweise des BMI

Anhaltspunkte dafür, dass ein Einbürgerungsbewerber das Fehlen der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu vertreten hat, ergeben sich zum Beispiel auch daraus, dass er wiederholt die Voraussetzungen für eine Sperrzeit nach § 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hat oder dass aus anderen Gründen Hinweise auf Arbeitsunwilligkeit bestehen. Nicht zu vertreten hat es der Einbürgerungsbewerber insbesondere, wenn ein Leistungsbezug wegen Verlustes des Arbeitsplatzes durch gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen begründet ist und er sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung (Ausbildungs- oder Arbeitsplatz) bemüht hat.

■ § 10 StAG Anwendungshinweise des BMI

Allerdings: Für folgende Aufenthaltserlaubnisse ist die Anspruchseinbürgerung ausgeschlossen:

- §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes
- Für § 23 Abs. 1 und § 23a ist die Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG denkbar.
- Hier gilt jedoch eine andere LU-Voraussetzung:
- „sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.“